2. FERTIGUNG

Satzung
über den Vorhaben- und Erschließungsplan
Wohnbebauung
Rathausstraße 23-35
76275 Ettlingen-Bruchhausen

Auf Grund von §7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i.d.F. vom 28.April 1993 (BGBL I S.622) i.V.m. § 4 Abs 3 der Gemeindeordnung und den Überleitungsvorschriften nach § 233 BauGB i.d.F. vom 16.01.1998 (BGBL I S.137), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in öffentlicher Sitzung vom 16.12.1998 folgende Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet Rathausstraße 23-35, 76275 Ettlingen (Bruchhausen) ergibt sich aus dem Lageplan vom 30.09.1998

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Lageplan vom 30.09.1998
2. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabensträgers
 AFR Klein vertreten durch Herrn Josef Klein
 Hohburgstraße 2a
 76275 Ettlingen-Bruchhausen
 vom 30.09.1998
3. **Begründung und Textteil** vom 30.09.1998

§ 3
Inhalt der Satzung

(1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

(2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens mit der Stadt / Gemeinde durchzuführen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB i.d.F. vom 28.April 1993 in Kraft.

Ettlingen den 25. FEB. 1999

Offele
Oberbürgermeister

Siegel

STADT ETTLINGEN 66 PLANUNGSAMT